

Aufnahmereglement der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen

vom 16. August 2007¹

Der Rat der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen
erlässt

gestützt auf Art. 5 und Art. 14 Bst. a des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen vom 1. April 2006²

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Dieses Reglement regelt das Aufnahmeverfahren an die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen (im Folgenden: PHSG). Zweck

Art. 2. Das Rektorat legt die Termine für die Anmeldung zum Studium sowie für die Anmeldung und Durchführung der Aufnahmeprüfung fest. Termine und Fristen

Art. 3. Das Rektorat informiert die Öffentlichkeit über Termine, Fristen und Aufnahmebedingungen. Information der Öffentlichkeit

Es werden Informationsveranstaltungen zum Aufnahmeverfahren an die PHSG durchgeführt.

II. Anmeldung

Art. 4. Die Anmeldung zum Studium an der PHSG ist an das Prorektorat Ausbildung zu richten. Es ist eine Anmeldegebühr von Fr. 200.– zu entrichten. Bei Annulation der Anmeldung erfolgt keine Rückerstattung der Anmeldegebühr. Unterlagen

Die Anmeldung erfolgt mit dem ordentlichen Anmeldeformular und folgenden Unterlagen:

- a) Nachweis des bisherigen Bildungsweges;
- b) Lebenslauf;

1 Von der Regierung genehmigt am 11. März 2008; in Vollzug ab 1. September 2007.

2 sGS 216.0.

- c) 1 Passfoto;
- d) Einzahlungsbeleg der Anmeldegebühr;
- e) Strafregistrauszug.

In begründeten Fällen kann ein ärztliches Zeugnis angefordert werden.

Eine verspätete Anmeldung kann nur unter Nachweis wichtiger Gründe erfolgen. Als solche gelten insbesondere Krankheit oder Unfall.

Übersetzung

Art. 5. Falls die erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in einer der genannten Sprachen beizulegen.

Doppel-
anmeldung

Art. 6. Die gleichzeitige Anmeldung für verschiedene Studiengänge ist nicht gestattet.

Deutsch-
kenntnisse

Art. 7. Studierende mit nicht-deutschsprachiger Hochschulzulassung haben bei Eintritt ins Studium eine Sprachkompetenz gemäss Niveau C2 des Sprachenportfolios nachzuweisen.

III. Immatrikulation

Zulassung

Art. 8. Mit der Immatrikulation werden Bewerberinnen und Bewerber an der PHSG zum Studium zugelassen.

Die Immatrikulation erfolgt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Immatrikulationsgebühr von Fr. 300.– bezahlt ist. Bei Nichtantritt des Studiums erfolgt keine Rückerstattung der Immatrikulationsgebühr.

Karenzfrist

Art. 9. Wer an einer anderen schweizerischen Pädagogischen Hochschule oder vergleichbaren Lehrerbildungsinstitution infolge Nichtbestehens von Prüfungen oder Praktika endgültig vom Weiterstudium im gewählten Studiengang ausgeschlossen wurde, kann ein Gesuch um Zulassung zum Studium an der PHSG frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluss stellen.

Doppel-
immatrikulation

Art. 10. Die gleichzeitige Immatrikulation an mehr als einer Hochschule ist nicht gestattet.

Bewerberinnen und Bewerber, die an einer anderen Pädagogischen Hochschule studierten, haben eine Bescheinigung über die Exmatrikulation einzureichen.

Art. 11. Aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Militär- oder Zivildienst, Gastsemester) kann das Studium unterbrochen werden.

Studien-
unterbruch

Gesuche um Studienunterbruch sind schriftlich mit Begründung so früh als möglich an das Sekretariat des zuständigen Prorektorats Ausbildung zu richten.

Während des Studienunterbruchs bleiben die betreffenden Studierenden während längstens zwei Semestern immatrikuliert.

IV. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang Kindergarten- und Primarstufe

Art. 12. Die Zulassung für den Studiengang Kindergarten- und Primarstufe setzt eine gymnasiale Maturität, den Passerellen-Lehrgang, den Abschluss einer Fachhochschule, eine anerkannte Berufsmaturität (DMS/FMS, WMS, WMI, BMS) mit den allgemeinbildenden Zusatzmodulen der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene in St.Gallen und Sargans (ISME) oder eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik voraus.

Vorbildung

Art. 13. Die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene bietet in St.Gallen und Sargans berufsbegleitend allgemeinbildende Zusatzmodule an.

Allgemein-
bildende
Zusatzmodule

Das Bestehen der allgemeinbildenden Zusatzmodule berechtigt zum prüfungsfreien Eintritt in die PHSG. Vergleichbare Ausbildungen anderer Kantone werden anerkannt.

Im Bereich der Fremdsprachen haben Studierende des Diplomtyps A (Kindergarten- und Primarstufe 1. bis 3. Klasse) das allgemeinbildende Zusatzmodul Englisch auf dem Niveau B 2 (First) zu bestehen, Studierende des Diplomtyps B (Primarstufe 1. bis 6. Klasse) das allgemeinbildende Zusatzmodul Französisch oder Englisch auf Niveau B 2 (DEL F 1 bis 4 bzw. First).

Art. 14. Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die eine Diplom-, Fach- oder eine Berufsmittelschule absolviert und zum Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung das 19. Altersjahr vollendet haben sowie Berufsleute mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis und mehrjähriger Berufserfahrung.

Aufnahme-
prüfung

Vor der Zulassung zur Prüfung ist eine gute Sprachkompetenz auf dem Niveau B 2 für Studierende des Diplomtyps A in Englisch, für Studierende des Diplomtyps B in Französisch oder Englisch nachzuweisen.

Geprüft werden die Fächer Deutsch, Mathematik, Natur- und Geisteswissenschaften. Anstelle von Geisteswissenschaften kann eine Prüfung in Gestalten, Musik oder Sport ausgewählt werden.

V. Zulassungsvoraussetzungen für die Zusatzausbildung zur Kindergarten- und Primarlehrperson

Für Personen mit dem Lehrdiplom für Kindergarten oder Handarbeit und Hauswirtschaft sowie Fächergruppen

Art. 15. Die Zusatzausbildung steht allen Lehrpersonen für Kindergarten, Handarbeit und Hauswirtschaft sowie Fächergruppenlehrpersonen mit einem kantonal anerkannten Lehrdiplom offen.

Je nach Stand der Ausbildung müssen Vorleistungen an der ISME absolviert werden.

Für Personen mit einem Bachelor/Master/Lizenziat in Sonderpädagogik, einem Abschluss in klinischer Heilpädagogik oder vergleichbaren heilpädagogischen Ausbildungen

Art. 16. Die Zusatzausbildung steht Personen offen, die ein Bachelor/Master/Lizenziat in Sonderpädagogik, einen Abschluss in klinischer Heilpädagogik oder vergleichbare heilpädagogische Ausbildungen aufweisen.

Bei einer maturaadäquaten Vorbildung sind keine weiteren Vorleistungen zu erbringen.

VI. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang Sekundarstufe I

Vorbildung

Art. 17. Die Zulassung für den Studiengang Sekundarstufe I setzt eine gymnasiale Maturität, den Passerellen-Lehrgang oder den Abschluss einer Fachhochschulausbildung voraus.

VII. Zulassungsvoraussetzung zu einem Teildiplomstudium

Für den Studiengang Kindergarten- und Primarstufe

Art. 18. Zu einem Teildiplomstudium zur Erweiterung der Unterrichtsberechtigung in einzelnen Fächern auf der Kindergarten- und Primarstufe wird zugelassen, wer eine Lehrbefähigung der entsprechenden Stufe besitzt.

Für den Studiengang Sekundarstufe I

Art. 19. Zu einem Teildiplomstudium zur Erweiterung der Unterrichtsberechtigung in einzelnen Fächern auf der Oberstufe wird zugelassen, wer eine Lehrbefähigung der Sekundarstufe I besitzt.

VIII. Wechsel des Studiengangs und Übertritt

Art. 20. Ein Wechsel des Studiengangs innerhalb der PHSG ist nach bestandener Zwischenprüfung am Ende des ersten Studienjahres möglich. Die Vorbildung muss dabei den Zulassungsbedingungen zum neuen Studiengang entsprechen. Erbrachte Leistungen des bisherigen Studiums werden im Rahmen des neuen Studiums angerechnet.

Wechsel des Studiengangs innerhalb der PHSG

Wechsel nach dem dritten Semester werden von den verantwortlichen Prorektoraten in einem Studienvertrag geregelt.

Art. 21. Studierende, die zur Fortsetzung ihres Studiums von einer anderen PH an die PHSG übertreten möchten, haben mit dem Gesuch um Zulassung schriftlich zu bestätigen, dass

Übertritt von einer anderen schweizerischen Pädagogischen Hochschule (PH)

- a) kein Ausschluss von der abgehenden Institution infolge Nicht-eignung zum Beruf vorliegt;
- b) kein Ausschlussgrund infolge eines definitiven Nichtbestehens der Modul-, Zwischen- oder Diplomprüfungen oder der Praktika vorliegt;
- c) kein Ausschluss aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung oder eines disziplinarischen Vergehens vorliegt;
- d) die PHSG ermächtigt ist, bei der PH Auskünfte über den Studienverlauf einzuholen.

Fehlt diese Bestätigung, so ist der sofortige Hochschulwechsel nicht möglich. In diesem Fall kann ein Gesuch um Zulassung zum Weiterstudium an der PHSG frühestens zwei Jahre nach dem Ausschluss vom Studium gestellt werden (Karenzfrist).

Die an der anderen PH erbrachten Leistungen (Module und ECTS-Punkte) werden im Rahmen des an der PHSG belegten Studiengangs angerechnet.

Art. 22. Erfolgte ein Ausschluss aufgrund des definitiven Nichtbestehens von Prüfungen oder Praktika, so ist eine Zulassung zum Weiterstudium an der PHSG vor einer Karenzfrist möglich, wenn die Studierenden nachweisen können, dass die Anforderungen, die zum Nichtbestehen an einer anderen Pädagogischen Hochschule geführt haben, nicht Bestandteil des Studiengangs an der PHSG sind.

Aufhebung der Karenzfrist

IX. Gasthörerinnen und Gasthörer

Gasthörerinnen
und Gasthörer

Art. 23. Personen, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und an einer Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen interessiert sind, können sich ohne Immatrikulation für ein Semester einschreiben. Es wird eine Anmeldegebühr von Fr. 100.– erhoben. Die Semestergebühren betragen Fr. 100.– je Semesterwochenstunde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einschreibung.

Zwischen- und Diplomprüfungen können nicht abgelegt werden. Modulnachweise können auf Wunsch und gegen eine zusätzliche Gebühr von Fr. 100.– erlangt werden. Auf Wunsch wird eine Bestätigung für den Besuch ausgestellt.

Erbrachte Leistungen werden bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie bei einem späteren Diplom- oder Nachdiplomstudium nicht als Vorbildung anerkannt und führen nicht zu einer Lehrbefähigung.

X. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 24. Dieses Reglement wird ab 1. September 2007 angewendet.

Im Namen des Hochschulrates,

Der Präsident:
lic. iur. Hans Ulrich Stöckling,
Regierungsrat

Der Sekretär:
Dr. Rolf Bereuter,
Leiter Amt für Hochschulen

